

hört, auch wenn dabei der „span“ übergeben worden ist, c. 325; in c. 322 mit ausdrücklicher Belehrung „hereditatum resignatio est coram iudicio contestato in publico facienda“; f. a. cc. 196/98, 341. Dafür ist immer das *forum rei sitae* zu wahren, genau so wie für einen Prozeß um Grundstücke. Als rechtswirksam aber gelten alle Übereignungen, die vor den Zechen-, Innungsmeistern oder hinsichtlich städtischer Grundstücke von Zinsleuten vor dem Zinsherrn erfolgen c. 325. Solche Rechtshandlungen, wie auch Zins u. ä. sind vom Schreiber in die Gerichtsbücher einzutragen c. 427. Übereignungen, auch Verträge müssen bei Tageszeit, mit vollen Sinnen vorgenommen werden, die Geschäftsunfähigkeit macht die Rechtshandlung unwirksam. Sehr lebendig wird das in c. 324 gezeigt, wo ein Mann nachts in der Schenke, voll betrunken, all sein bewegliches und unbewegliches Gut einem Zechgenossen vor zwei Geschworenen übereignet. Am anderen Morgen, wieder nüchtern geworden, bestreitet er alles. Das Gericht gibt ihm Recht. Denn seine nächtlichen Handlungen waren unwirksam, weil die Rechtsregel sage: „quidquid calore iracundiae fit vel dicitur, non prius ratum est, quam ex perseverantia apparuerit, iudicio animi fuisse.“

Für die Liegenschaften war in den böhmisch-mährischen Städten seit Mitte des 13. Jh.s das besitzlose Grundpfandrecht bekannt¹⁾, bei dem der Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber die Befriedigung aus dem Grundstück zugesagt wurde.²⁾ Diese Verpfändung geschah in der Regel vor Gericht und war auf Jahr und Tag befristet c. 337. Bemerkenswert ist c. 119. Hier sieht man noch eine Spur von der älteren Form des Grundpfandrechts, das Nutzungspfand, bei dem der Gläubiger die Gewere am Grundstück erhielt und die Nutzungen des Gutes zog.³⁾ Diese Sazung wurde auch Ewigzins genannt, „weil die Dauer des Nutzungsrechts nur von der oft gar nicht beabsichtigten Rückzahlung des Kapitals abhing“. ⁴⁾ Gerade dies aber, der Ewigzins wird hier verboten. Ein Mönch hatte von einem Bürger auf dessen Haus einen solchen Zins eingeräumt erhalten, den er ins Stadt-

¹⁾ H. Planitz, Das Deutsche Grundpfandrecht (1936) S. 167.

²⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 793.

³⁾ R. Hübner a. a. O. S. 404.

⁴⁾ Ebda. S. 405.